

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Nitrochemie Wimmis AG (NCW)

1. ALLGEMEINES

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen bilden integrierender Bestandteil unserer Einkaufsdokumente wie Offertanfragen, Bestellungen, Verträge usw. Wenn allgemeine und besondere Bedingungen des Lieferanten mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der NCW im Widerspruch stehen, so gelten die Bedingungen des Lieferanten nur, wenn die NCW diese schriftlich akzeptiert hat.

Die Auslegung der internationalen Handelsklauseln erfolgt nach INCOTERMS 2010.

2. WAHRUNG DER VERTRAULICHKEIT/URHEBERRECHT

Die Vertragsparteien behandeln alle ausgetauschten Informationen als vertraulich. Die Vertraulichkeit bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

Das Urheberrecht an allen Unterlagen, wie Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen usw., die dem Lieferanten ausgehändigt werden, verbleibt bei NCW. Der Lieferant wird solche Unterlagen und sämtliche weitere Informationen ausschliesslich zum Zweck der Ausführung der Bestellung von NCW verwenden. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NCW ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Informationen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen und Informationen zu kopieren, zu vervielfältigen oder in irgendeiner Weise Drittpersonen zur Kenntnis zu bringen, die nicht von ihm direkt mit der Ausführung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Bestellung beauftragt sind.

Will der Lieferant mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er der schriftlichen Zustimmung der NCW.

3. ANGEBOT

Die Angebotsausarbeitung erfolgt unentgeltlich, sofern in der Anfrage nicht anders vermerkt ist.

Mit der Einreichung des Angebotes akzeptiert der Lieferant die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der NCW.

Die Gültigkeitsdauer des Angebotes beträgt mindestens 3 Monate ab Eintreffen bei der NCW.

4. BESTELLUNG

Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden. Mündliche und telefonische Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen. Dies gilt auch für alle Änderungen, Ergänzungen, Spezifikationen usw.

Eine Bestellung hat nur Gültigkeit, sofern die Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie allfällige besondere Auftragsbedingungen der NCW vom Lieferanten vollumfänglich anerkannt werden. Durch die Unterzeichnung und Rücksendung des Bestelldoppels verpflichtet sich der Lieferant, die Bestellung vollumfänglich gemäss den vorliegenden Bedingungen zu erfüllen. Bei Abweichungen oder Widersprüchen gilt folgende Reihenfolge: 1. Bestelltext, 2. Technische Dokumentation (Zeichnungen, Technische Lieferbedingungen usw.), 3. Allgemeine Einkaufsbedingungen der NCW, 4. gesetzliche Bestimmungen.

5. PREISE

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die Preise als Festpreise, CPT Wimmis, einschliesslich Verpackungskosten und handelsüblicher Verpackung, jedoch ohne MWST.

Für Lieferungen aus dem Ausland verstehen sich die Preise als Festpreise, DAP Wimmis, einschliesslich Verpackungskosten und handelsüblicher Verpackung, jedoch ohne schweizerische Zollgebühren und ohne MWST. Allfällige ausländische Steuern, Abgaben, Gebühren und Taxen irgendwelcher Art, sind in den Preisen enthalten.

Die Kosten für Sonderbetriebs- und Sonderprüfmittel, welche für die Ausführung des Auftrages angefertigt werden müssen, sind gesondert auszuweisen.

6. MATERIALANLIEFERUNGEN DURCH DIE NCW

Das von NCW dem Lieferanten zur Ausführung der Bestellung unentgeltlich beigestellte Material, einschliesslich Muster, Zeichnungen, Lehren, Werkzeugen etc., bleibt im Eigentum NCW und ist, soweit erforderlich, als solches zu bezeichnen und auszuscheiden. Es ist beim Eingang vom Lieferanten einer Mengen- und Sichtkontrolle zu unterziehen. Schäden sind der NCW innert 5 Tagen schriftlich zu melden. Das beigestellte Material ist anschliessend ohne Kosten für die NCW zu inventarisieren und sachgemäss einzulagern.

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die NCW jederzeit ihr Eigentumsrecht am beigestellten Material im zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister eintragen lassen kann.

7. LIEFERTERMINE

Die von der NCW bestimmten Liefertermine sind, auch bei Teillieferungen, verbindlich. Sie gelten als eingehalten, wenn die Ware bis zum festgelegten Termin in bestellungsgemässer Ausführung gemäss Ziffer 13 der NCW übergeben wurde.

Ohne schriftliches Einverständnis von NCW dürfen weder Teil- noch Vorauslieferungen erfolgen.

Erfolgt die Lieferung früher als vereinbart, so bleibt vorbehalten, die entsprechende Rechnung erst innerhalb der Zahlungsfrist des vereinbarten Liefertermins zu bezahlen.

8. LIEFERVERZUG

Bei Nichteinhaltung der Liefertermine, auch bei Teillieferungen, ist die NCW nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten.

Bei einem Rücktritt wegen Lieferverzugs behält sich die NCW das Recht vor, die vertraglichen und gesetzlichen Verzugsfolgen geltend zu machen.

9. RÜCKTRITTSRECHT DER NCW

Die NCW ist berechtigt, von der Bestellung jederzeit ganz oder teilweise zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt wird dem Lieferanten durch die NCW schriftlich mitgeteilt.

Der Lieferant hat in einem solchen Fall Anspruch auf Entschädigung für durchgeführte Arbeiten oder gehabte Aufwendungen sowie auf eine angemessene Gewinnmarge, sofern ein solcher Rücktritt nicht wegen Nicht- oder Schlechterfüllung durch den Lieferanten erfolgt.

Die Kosten bei einem Rücktritt müssen vom Lieferanten vollumfänglich begründet und belegt werden. Die zu leistenden Zahlungen dürfen den Betrag, der dem Lieferanten bei Erfüllung der gesamten Bestellung zustehen würde, nicht übersteigen.

Ein Anspruch auf entgangenen Gewinn für den nicht mehr auszuführenden Teil der Bestellung besteht nicht.

Die NCW ist nur soweit zur Bezahlung von Forderungen gemäss Artikel 9 verpflichtet, als ihr der Lieferant die angefangenen Arbeiten frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter überträgt.

10. VERSANDINSTRUKTIONEN

Jeder Sendung ist ein Versandschein unter Angabe der entsprechenden Bestellnummer beizulegen. Wird die Ware nicht direkt der NCW zugestellt, ist der NCW eine separate Versandscheinkopie zuzustellen. Ferner hat der Lieferant alle nötigen Speditionspapiere auszustellen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Nitrochemie Wimmis AG (NCW)

Für sämtliche zu liefernden, gefährlichen Güter sind der NCW Sicherheitsdatenblätter einschliesslich der entsprechenden UN-Nummern zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass seine Ware sämtlichen zum Zeitpunkt des Verkaufs geltenden Umweltschutzbestimmungen entspricht. Die geltenden Verpackungs- und Transportvorschriften sind strikte einzuhalten.

Der Lieferant haftet bei Verletzung geltender Bestimmungen und hat die NCW von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten.

12. ERFÜLLUNGORT UND GEFAHRENÜBERGANG

Erfüllungsort für die Lieferung ist die von NCW bezeichnete Lieferadresse.

Gefahrenübergang erfolgt nach Abnahme der Lieferung am Erfüllungsort. Falls die vereinbarten Begleitpapiere nicht vorhanden sind, ist NCW berechtigt, die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zu lagern.

13. PRÜFUNG UND ANNAHME

Der Lieferant hat der NCW nur geprüft und bestellungskonformes Material zu liefern. Die Kontrolle der Ware erfolgt durch NCW aufgrund von mitgelieferten Attesten oder einer entsprechenden Wareneingangsprüfung. ISO 9000 zertifizierte Lieferanten liefern unaufgefordert die ihrer Qualitätssystemstufe entsprechenden oder von NCW ausdrücklich verlangten Atteste und Zeugnisse als Beilage zu jeder Lieferung. Nach Gutbefund des gelieferten Materials gilt die Lieferung als angenommen.

Ist die Lieferung nicht bestellungsgemäss, so ist die NCW berechtigt, entweder ganz oder teilweise von der Bestellung zurückzutreten und bestellungskonforme Lieferung zu beanspruchen. Im Falle, dass die NCW Ersatzlieferung beansprucht, hat eine solche Lieferung innert nützlicher Frist zu erfolgen.

Wird diese Ersatzlieferung nicht oder mangelhaft geleistet, so kann die NCW jederzeit und ohne weiteres von der Bestellung zurücktreten.

Die vorliegende Bestellung unterliegt grundsätzlich der amtlichen Güteprüfung. Über die Durchführung einer amtliche Güteprüfung erfolgt vorgängig eine schriftliche Benachrichtigung.

14. RÜCKSENDUNGEN

Die Kosten für Rücksendungen von Ausschuss- oder Korrekturstücken sowie für allfällige Ersatzlieferungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Lieferanten.

15. SCHADENERSATZ

Der Lieferant haftet für den Schaden, der als Folge von Nicht- oder Schlechterfüllung der Bestellung entstanden ist, auch dann, wenn die NCW von der Bestellung zurücktritt.

16. PRODUKTEHAFTPFLICHT

Der Lieferant stellt die NCW ausdrücklich und vollumfänglich von Ansprüchen Dritter frei und entschädigt die NCW für sämtliche erlittenen Schäden, die sich aus Produktheftpflicht im Zusammenhang mit seinen Lieferungen ergeben und die gegen die NCW erhoben werden.

Die NCW verpflichtet sich, den Lieferanten über solche Ansprüche unverzüglich nach Kenntnis zu informieren, jedoch bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, Ansprüche gegen den Lieferanten auch nach allfälligen Fristen aus einschlägigen Produktheftpflichtgesetzen geltend zu machen. Der Lieferant verzichtet hiermit auf die Einrede der Verjährung/Verwirkung.

17. RECHNUNGSSTELLUNG

Sofern nicht anders vereinbart, ist die Rechnung im Doppel an die NCW zu senden. Die Rechnung muss die Bestellnummer und das Bestelldatum enthalten.

18. ZAHLUNG

Die Zahlung erfolgt in der Regel innert 30 Tagen nach Annahme des gelieferten Materials und Eingang der entsprechenden Rechnung.

19. ABTRETUNG

Die dem Lieferanten aus der Auftragsausführung entstehenden Forderungen dürfen, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der NCW, weder abgetreten noch verpfändet werden.

20. GEWÄHRLEISTUNG

Der Lieferant gewährleistet als Spezialist und in Kenntnis des Verwendungszwecks der Bestellungsgegenstände, dass das Material die zugesicherten Eigenschaften hat und keine dessen Tauglichkeit zum vorausbestimmten Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweist.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung.

Es stehen bezüglich Gewährleistung sämtliche Rechtsbehelfe des schweizerischen Obligationenrechts offen. Festgestellte Mängel werden von der NCW in der Regel innerhalb von 30 Tagen schriftlich gerügt.

Zeigt sich ein Mangel erst nach Verwendung in einem Produkt von NCW oder nach Einbau in eine Anlage von NCW, ist NCW berechtigt, bis zu einer Dauer von maximal 12 Monaten nach Verwendung/Einbau, längstens aber 24 Monate nach Lieferung der Ware, beim Lieferanten Mängel zu rügen. Wird der Mangel innerhalb der genannten Frist gerügt, so stehen NCW die Rechtsbehelfe gemäss Absatz 2 zur Verfügung.

21. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND

Auf diese Bestellung und alle damit zusammenhängenden Fragen ist schweizerisches Recht anwendbar.

Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist Bern. NCW ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.